

# BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

des  **A** ,  
,

Antragsteller,

gegen

der **Piratenpartei Deutschland**,  
Pflugstr. 9 a, 10115 Berlin,

Antragsgegner,

wegen: **Beschwerde Vergabe BPT-Orga**  
hier:

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 19. August 2019,

durch

den Richter  
den Vorsitzenden Richter  
den Richter  
den Richter  
den Richter

Mirko Pauli als Berichterstatter,  
Stefan Thöni,  
Michael Ebner,  
Georg von Boroviczeny und  
Holger van Lengerich

beschlossen:

- 1. Die Anrufung wird verworfen.**

- 1/2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan  
Thöni  
Vorsitzender Richter

Michael  
Ebner  
Richter

Georg  
v. Boroviczeny  
Richter

Gregory  
Engels  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Mirko  
Pauli  
Richter

## I. Sachverhalt

Der Antragsteller beschwert sich mit Nachricht per Mail an das BSG vom 28 Juli 2019 über die Art und Weise der Vergabe der Zuständigkeit zur Organisation der Bundesparteitage durch den aktuellen Bundesvorstand. Die Vergabe sei seiner Meinung nach intransparent. So habe er zum Beispiel auf seine Bewerbung um die Organisation eines BPT keine Reaktion seitens des Bundesvorstandes erhalten.

Er fordert auf, die Entscheidung zur Vergabe des BPT zu annullieren, einen konkreten BPT nennt er dabei nicht.

Seine Sorge bezieht sich darauf, dass der Organsiator des BPT diese Aufgabe weit über die Amtszeit des aktuellen Bundesvorstandes innehat, und so weit über dessen Amtszeit hinaus Einfluss auf die Bundespartei nehmen kann.

Der Aufforderung, vom gleichen Tag, die jeweils fehlenden Anschriften zu Antragssteller (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO)) und Antragsgegner (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO) mitzuteilen, kam er hinsichtlich der Anschrift des Antragsgegners nicht nach.

Auf Bitten des Bundesschiedsgerichtes nahm der Bundesvorsitzende Sebastian Alscher Kontakt zu Mirko Glotz auf, die Sache konnte jedoch nicht zur Zufriedenheit des Antragstellers erledigt werden.

## II. Gründe

Die Eröffnung ist aus Formgründen unzulässig, da die Adresse des Antragsgegners nicht mitgeteilt wurde und eine vollständige Nachbesserung trotz Aufforderung nicht erfolgte.

§ 4 Bundessatzung (BS) der Piratenpaertei regelt Recht und Pflichten der Mitglieder. Jeder Pirat hat nach der Satzung das Recht und die Pflicht, sich an der organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland zu beteiligen". Das Angebot des Antragstellers zur Hilfe bei der Orga eines BPT begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich.

Die Satzung sieht jedoch keinen Anspruch auf Beauftragungen und Vergabe von Organsation vor, so dass eine Verfahrenseröffnung neben den bereits erwähnten Formalgründen auch aus diesem Grunde ausscheidet.

Mirko Pauli

Stefan Thöni

Michael Ebner

Georg von  
Boroviczeny

Holger van  
Lengerich

## Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.